Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 10419.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 14. Februar 1903.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Buchenau

am 1. April 1903 beginnen soll.

Berlin, den 14. Februar 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1903.

(Nr. 10420.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Dillenburg, Höhr-Grenzhausen, Idstein, Katzenelnbogen, Königstein, Limburg a. L., Montabaur und Rennerod. Vom 18. Februar 1903.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Hambach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Allendorf,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höhr-Grenzhausen gehörige Gemeinde Ransbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Eschenhahn,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Katzenelnbogen gehörige Gemeinde Katzenelnbogen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Königstein gehörige Gemeinde Altenhain,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Limburg a. L. gehörige Gemeinde Nauheim,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Montabaur gehörige Gemeinde Eschelbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Zehnhausen

am 1. April 1903 beginnen soll.

Berlin, den 18. Februar 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10421.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren. Vom 21. Februar 1903.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Golzheim

am 1. April 1903 beginnen soll.

Berlin, den 21. Februar 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10422.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Hachenburg, Langenschwalbach, Montabaur, Nassau und Sankt Goarshausen. Vom 4. März 1903.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Eltville gehörige Gemeinde Neudorf,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörigen Gemeinden Marzhausen und Streithausen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Watzelhain,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Montabaur gehörige Gemeinde Leuterod,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nassau gehörige Gemeinde Nassau,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Sankt Goarshausen gehörige Gemeinde Patersberg

am 1. April 1903 beginnen soll.

Berlin, den 4. März 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10423.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gieboldehausen. Vom 4. März 1903.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im § 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Gieboldehausen gehörigen Gemeindebezirk Seeburg

am 1. April 1903 beginnen soll.

Berlin, den 4. März 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 24. November 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Kottbus zum Erwerbe des zur Erweiterung der Rieselanlagen der Stadt und zur Regulierung des Flußlaufs der Spree in der Nähe der Rieselanlagen erforderlichen Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., Jahrgang 1903 Nr. 5 S. 25, ausgegeben am 4. Februar 1903;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Dezember 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zum Erwerbe des zur Beseitigung des sogenannten Scheunenviertels sowie zur Regulierung eines Teiles der angrenzenden Straßen erforderlichen Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1903 Nr. 6 S. 40, ausgegeben am 6. Februar 1903;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 29. Dezember 1902, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Goldberg-Haynau belegene Chaussee von Pilgramsdorf nach Armenruh bis an die Löwenberger Kreisgrenze bei Lang-Neundorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz, Jahrgang 1903 Nr. 6 S. 35, ausgegeben am 7. Februar 1903;
4. das am 12. Januar 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Ramutten, Szagathen und Eydathen im Kreise Heydekrug durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 6 S. 25, ausgegeben am 11. Februar 1903.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.